

instabilitatem praesentium et praemia desiderans adquirere futurorum trado¹⁾. Sintram aber für den Verfasser jener Formel oder ihrer Vorlage zu halten, muss man Bedenken tragen, da er sich in der Urkunde am 8. September 'diaconus' nennt, während der S. unserer Formel sich noch einen Monat später einfach als 'monachus' bezeichnet. Etwas später finden sich mit dem gleichen Anfangsbuchstaben noch Sazzo und Salacho als Urkundenschreiber genannt, Wartmann 659. 660. 669.

Da die Stücke dieser Sammlung zum Theil wirklichen Urkunden entlehnt sind, zum Theil aber, wenn auch ohne concrete Vorlage, so doch im engen Anschluss an die in Sanct Gallen allgemein üblichen Formen abgefasst sind, wie z. B. Nr. 2 das gewöhnlichste Formular für die Praestaria-Urkunden der Sanct Galler Aebte bietet, so ist ein etwaiger Einfluss dieser Formeln auf die praktische Gestaltung der Sanct Galler Urkunden schwer zu constatieren. Einige Spuren glaube ich jedoch erkennen zu können. Die Arenga der Formel Nr. 1, 'Divinae credulus voci' kommt in ähnlicher Fassung zuerst 888, Wartmann Nr. 665, in genau gleicher Fassung zuerst 893, Wartmann Nr. 690, vor. In dieser letzteren Urkunde stimmt auch noch die Strafclausel wörtlich mit der der Formel überein, auch in Betreff der an dieser Stelle seltenen Bezeichnung des Fiskus als 'aerarium publicum'²⁾. Die Arenga der Tauschformel Nr. 11: 'Quando commutationes vel concambia rerum fiunt', findet sich zuerst 897, Wartmann 713. Während aber diese Urkunde selbst im übrigen Texte nur einzelne Anklänge an unsere Formel enthält, ist Wartmann Nr. 732 vom Jahre 904 ganz nach derselben abgefasst. Von den beiden in der Formel für die Arenga zur Auswahl gestellten Ausdrücken: 'temporibus futuris, vel venturis' bringt jede der beiden Urkunden einen anderen zur Anwendung. Endlich kehrt die ungewöhnliche Fassung der Angabe der Kaiserjahre in der Datierung von Formel 1: 'imperatoriae vero potestatis et apostolicae benedictionis' wieder in Wartmann Nr. 712 vom Jahre 897, kommt aber auch in einer anderen früheren Formel vor; siehe oben S. 542.

1) Diese Einleitung kommt von da an öfter vor; vgl. Wartmann Nr. 676. 702. 710. 2) Die Bezeichnungen dafür in den Poenalclauseln der Sanct Galler Urkunden sind: 'aerarium regis', z. B. Wartmann Nr. 550. 544. 555. 558 und oft; 'fiscus', z. B. Nr. 565. 571. 597; 'fiscus regis', Nr. 589. 633. 738 'camera regis', Nr. 599. — 'regis' bleibt auch in Zeiten einer kaiserlichen Regierung bestehen; vgl. Nr. 633. 641. 659. 702. 713. 717; doch tritt bisweilen auch 'imperatoris' an die Stelle, Nr. 625. 535. 644. 645, oder es wird 'aerarium dominicum' geschrieben, Nr. 651. Oefter findet sich auch 'in publico persolvat', z. B. Nr. 643. 646. 665, während ich 'aerarium publicum' nur in Nr. 690 und 700 gefunden habe.